Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1
Landtag, 7. Wahlperiode: 1967-71

03.02.1970 - Nr. 97 Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

Bremische Bürgerschaft (Landtag)

7. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I — Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 97

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

Vom 3. Februar 1970

Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts.

Die Deputation für Justiz und Gefängniswesen hat dem Entwurf in ihrer Sitzung am 29. Januar 1970 zugestimmt.

Der Senat bittet die Bürgerschaft (Landtag), das nachstehende Gesetz zu beschließen.

Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Erster Abschnitt

Änderung von Gesetzen und Verordnungen

Erster Titel

Änderung von Gesetzen und Verordnungen auf dem Gebiet des Staats- und Verwaltungsrechts

Artikel 1

Wahlgesetz für die Bürgerschaft (Landtag)

Das Wahlgesetz für die Bürgerschaft (Landtag) in der Fassung vom 8. Januar 1963 (SaBremR 111-a-1), geändert durch Gesetz vom 21. Mai 1963 (Brem.GBl. S. 105), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Buchstabe b erhält folgende Fassung:
   „b) wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt".
2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Wählbarkeit

(1) Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der am Wahltag

a) das 25. Lebensjahr vollendet hat,

b) seit mindestens einem Jahr im bremischen Staatsgebiet wohnt.

(2) Nicht wählbar ist, wer am Wahltag

a) nach § 2 vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,

b) infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt."

Artikel 2

Bremisches Beamtengesetz

Das Bremische Beamtengesetz in der Fassung vom 20. Dezember 1966 (Brem.GBl. S. 229 — 2040-a-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 1969 (Brem.GBl. S. 63), wird wie folgt geändert:

1. § 49 erhält folgende Fassung:

„§ 49

Das Beamtenverhältnis eines Beamten, der im ordentlichen Strafverfahren durch das Urteil eines deutschen Gerichts im Bundesgebiet oder im Land Berlin

1. wegen vorsätzlicher Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr oder
2. wegen einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates oder Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit strafbar ist, zu Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten

verurteilt wird, endet mit der Rechtskraft des Urteils. Entsprechendes gilt, wenn dem Beamten die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt wird oder wenn der Beamte aufgrund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gemäß Artikel 18 des Grundgestzes ein Grundrecht verwirkt hat."

2. In § 151 Abs. 1 Nr. 2 werden die Buchstaben a bis c durch folgende Buchstaben a und b ersetzt:
   „a) wegen einer vorsätzlichen Tat zu Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr oder
   b) wegen einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates oder Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit strafbar ist, zu Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt worden ist."

3. § 153 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
   „3. für jeden Berechtigten, der durch ein deutsches Gericht im Bundesgebiet oder im Land Berlin im ordentlichen Strafverfahren wegen eines Verbrechens zu Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren oder wegen einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates oder Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit strafbar ist, zu Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt ist, mit der Rechtskraft des Urteils."

Artikel 3

Bremisches Personalvertretungsgesetz

Das Bremische Personalvertretungsgesetz in der Fassung vom 11. November 1969 (Brem.GBl. S. 143 — 2044-a-1) wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
   „(1) Wahlberechtigt sind alle Bediensteten, die am Wahltage das 18. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, daß sie infolge strafgerichtlicher Verurteilung das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, nicht besitzen."

2. In § 10 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
   „(2) Nicht wählbar ist, wer infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzt."
   Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

3. § 68 wird wie folgt geändert:
   a) in Absatz 1 werden die Worte „Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Haft" durch die Worte „Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten" ersetzt,
   b) in Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Gefängnis" durch das Wort „Freiheitsstrafe" ersetzt.

Artikel 4

Polizeigesetz

Das Polizeigesetz vom 5. Juli 1960 (SaBremR 205-a-1), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) und des Einführungsgesetzes zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (EGOWiG) vom 1. Oktober 1968 (Brem.GBl. S. 147), wird wie folgt geändert:
§ 49 Abs. 1 Buchstabe c Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:
„1. Zur Verbüßung einer Freiheitsstrafe wegen eines Verbrechens oder Vergehens mit Ausnahme des Strafarrestes."

Artikel 5

Gesetz über die Berufsvertretung und Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker (Kammergesetz für die Heilberufe -HKG-)

Das Gesetz über die Berufsvertretung und Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker (Kammergesetz für die Heilberufe — HKG) in der Fassung vom 4. November 1968 (Brem.GBl. S. 151 — 2122-a-1) wird wie folgt geändert:

1. § 14 Absatz 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:
   „b) wer infolge Richterspruchs das aktive Berufswahlrecht nicht besitzt."

2. § 15 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
   „(2) nicht wählbar zur Delegiertenversammlung ist ein Kammerangehöriger, der infolge Richterspruchs das passvie Berufswahlrecht nicht besitzt."

3. § 29 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 2 wird gestrichen,
   b) der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

Artikel 6

Bauordnung für die Stadt Bremen und das Landgebiet

Die Bauordnung für die Stadt Bremen und das Landgebiet vom 21. Oktober 1906 (SaBremR 2130-d-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Februar 1965 (Brem.GBl. S. 49), wird wie folgt geändert:

In § 197 werden die Worte „einhundertfünfzig Mark" durch die Worte „fünfhundert Deutsche Mark" und das Wort „Haft" durch die Worte „Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen" ersetzt.

Artikel 7

Verordnung über die Einstellung von Kraftfahrzeugen

Die Verordnung über die Einstellung von Kraftfahrzeugen vom 5. Oktober 1931 (SaBremR 2130-g-1) wird wie folgt geändert:

1. In § 38 wird die Zahl „150,—" durch das Wort „fünfhundert" ersetzt.

2. Gestrichen werden: der Beistrich nach den Worten „Deutsche Mark" sowie die Worte „im Falle der Uneinbringlichkeit mit entsprechender Haft".

Artikel 8

Antennengesetz (Außenluftleiter)

§ 7 des Antennengesetzes (Außenluftleiter) vom 7. Februar 1935 (SaBremR 2130-g-2) erhält folgende Fassung:

„§ 7

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes werden, soweit nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen höhere Strafen verwirkt sind, aufgrund des § 366 Nr. 10 des Strafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Deutsche Mark oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen bestraft."

Artikel 9

Verordnung über Garagen und Einstellplätze (Reichsgaragenordnung -RGaO-)

Die Verordnung über Garagen und Einstellplätze (Reichsgaragenordnung -RGaO-) vom 17. Februar 1939 (SaBremR-ReichsR 2130-g-3) wird wie folgt geändert:

In § 64 Abs. 1 werden die Worte „mit Geldstrafe bis zu 150 Deutsche Mark oder mit Haft" durch die Worte „mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Deutsche Mark oder mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen" ersetzt.

Artikel 10

Gesetz, betreffend den Schutz von Baudenkmälern und Straßen- und Landschaftsbildern

Das Gesetz, betreffend den Schutz von Baudenkmälern und Straßen- und Landschaftsbildern in der Fassung vom 30. November 1934 (SaBremR 2131-a-1) wird wie folgt geändert:

In § 5 werden die Worte „einhundertfünfzig Deutsche Mark oder mit Haft" durch die Worte „fünfhundert Deutsche Mark oder Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen" ersetzt.

Artikel 11

Bremisches Wassergesetz (BrWG)

Das Bremische Wassergesetz (BrWG) vom 13. März 1962 (SaBremR 2180-a-1), zuletzt geändert durch Artikel 153 Abs. 2 Nr. 15 des Einführungsgesetzes zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (EGOWiG) vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503), wird wie folgt geändert:

In § 136 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 wird jeweils das Wort „Gefängnis" durch das Wort „Freiheitsstrafe" ersetzt.

Artikel 12

Verordnung, betreffend das Verbot des Absingens und Spielens nationalsozialistischer oder die Völkerverständigung gefährdender Lieder und Märsche

Die Verordnung, betreffend das Verbot des Absingens und Spielens nationalsozialistischer oder die Völkerverständigung gefährdender Lieder und Märsche vom 18. September 1951 (SaBremR 2190-c-2) wird wie folgt geändert:

§ 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Wer dem Verbot des § 1 zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Deutsche Mark bestraft."

Artikel 13

Gesetz über Totalisatoren und Lotterien

In § 27 des Gesetzes über Totalisatoren und Lotterien vom 16. Juli 1957 (SaBremR 2191-c-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1965 (Brem.GBl. S. 131), wird das Wort „Gefängnis" durch das Wort „Freiheitsstrafe" ersetzt.

Artikel 14

Gesetz über die Führung akademischer Grade

Das Gesetz über die Führung akademischer Grade vom 7. Juni 1939 (SaBremR-ReichsR 221-e-1) wird wie folgt geändert:

In § 5 Abs. 1 wird das Wort „Gefängnis" durch das Wort „Freiheitsstrafe" ersetzt.

Artikel 15

Gesetz über das Schulwesen der Freien Hansestadt Bremen

Das Gesetz über das Schulwesen der Freien Hansestadt Bremen in der Fassung vom 1. Juni 1967 (Brem.GBl. S. 65 — 223-a-1) wird wie folgt geändert:

In § 31 Abs. 1 wird das Wort „Gefängnis" durch das Wort „Freiheitsstrafe" ersetzt.

Artikel 16

Gesetz über die Presse (Pressegesetz)

Das Gesetz über die Presse (Pressegesetz) vom 16. März 1965 (Brem.GBl. S. 63 — 225-a-1) wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
      „(1) Als verantwortlicher Redakteur kann nicht tätig sein und beschäftigt werden, wer
      1. seinen ständigen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes hat,
      2. infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter, die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen oder das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, nicht besitzt,
      3. Grundrechte verwirkt hat,
      4. das 21. Lebensjahr nicht vollendet hat,
      5. nicht oder nur beschränkt geschäftsfähig ist,
      6. nicht unbeschränkt strafrechtlich verfolgt werden kann."
   b) In Absatz 2 werden die Worte „3 und 4" ersetzt durch die Worte „4 und 5".
2. § 13 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
   a) In Nr. 1 werden die Worte „das Druckwerk eingezogen oder seine Unbrauchbarmachung angeordnet" durch die Worte „die Einziehung des Druckwerks angeordnet oder vorbehalten" ersetzt.
   b) In Nr. 2 werden die Worte „oder die Anordnung der Unbrauchbarmachung" gestrichen.
3. In § 16 Abs. 1 und 3 werden jeweils die Worte „oder die Anordnung der Unbrauchbarmachung" gestrichen.
4. § 17 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
   „(2) Der Anspruch kann nur geltend gemacht werden, wenn die Beschlagnahme aufgehoben oder wenn weder im Hauptverfahren noch im Einziehungsverfahren (§§ 440, 441 Abs. 1 bis 3 der Strafprozeßordnung) die Einziehung des Druckwerks angeordnet oder vorbehalten (§ 40 b Abs. 2 des Strafgesetzbuches) worden ist. Der Anspruch entfällt, wenn die Bestrafung oder die Entscheidung über die Einziehung nur deshalb unterblieben ist, weil kein Antrag gestellt oder keine Ermächtigung erteilt worden ist."
5. § 18 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
   a) Nr. 1 erhält folgende Fassung:
      „1. als Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates, Landesverrat, Gefährdung der äußeren Sicherheit oder"
   b) in Nr. 2 werden der Beistrich hinter der Zahl „110" und die Zahl „128" gestrichen.
6. In den §§ 20 und 21 wird jeweils das Wort „Gefängnis" durch das Wort „Freiheitsstrafe" ersetzt.

Artikel 17

Gesetz über die Bestellung von Treuhändern für Vermögen unter Vermögenskontrolle (Treuhändergesetz)

In § 15 des Gesetzes über die Bestellung von Treuhändern für Vermögen unter Vermögenskontrolle (Treuhändergesetz) vom 25. Oktober 1948 (SaBremR 252-a-1) wird das Wort „Gefängnis" durch das Wort „Freiheitsstrafe" ersetzt.

Zweiter Titel

Änderung von Gesetzen auf dem Gebiet der Rechtspflege

Artikel 18

Bremisches Richtergesetz

Das Bremische Richtergesetz vom 15. Dezember 1964 (Brem.GBl. S. 187 — 301-a-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 1969 (Brem.GBl. S. 61), wird wie folgt geändert:

In § 45 werden die Worte „anstelle einer Freiheitsstrafe" durch die Worte „gemäß § 14 Abs. 2 des Strafgesetzbuches" ersetzt.

Dritter Titel

Änderung von Gesetzen und Verordnungen auf dem Gebiet des Finanz-, Wirtschafts-, Arbeits- und Verkehrsrechts

Artikel 19

Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure

In § 3 Abs. 2 Nr. 1 der Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 20. Januar 1938 (SaBremR-ReichsR 64-d-1) werden die Worte „bürgerliche Ehrenrechte oder" gestrichen.

Artikel 20

Gesetz über die Arbeitnehmerkammern im Lande Bremen

Das Gesetz über die Arbeitnehmerkammern im Lande Bremen vom 3. Juli 1956 (SaBremR 70-c-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1965 (Brem.GBl. S. 156) wird wie folgt geändert:

§ 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt zur Vollversammlung sind alle mindestens 18 Jahre alten Mitglieder der Kammer.

(2) Nicht wahlberechtigt sind Mitglieder, die infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzen."

Artikel 21

Verordnung über Ausnahmen von der Sonntagsruhe in Gewerbebetrieben und im Handelsgewerbe

Die Verordnung über Ausnahmen von der Sonntagsruhe in Gewerbebetrieben und im Handelsgewerbe in der Fassung der Verordnung vom 27. Dezember 1957 (Brem.GBl. S. 174, SaBremR 7102-a-1) wird wie folgt geändert:

In § 31 werden die Worte „im Unvermögensfalle mit Haft" gestrichen.

Artikel 22

Gesetz über die staatliche Anerkennung von chemisch-technischen Assistenten und die Errichtung von Lehranstalten für chemisch-technische Assistenten

In § 12 Abs. 1 des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von chemisch-technischen Assistenten und die Errichtung von Lehranstalten für chemisch-technische Assistenten vom 21. November 1950 (SaBremR 711-e-1) wird das Wort „Gefängnis" durch das Wort „Freiheitsstrafe" ersetzt.

Artikel 23

Tierschutzgesetz

§ 9 des Tierschutzgesetzes vom 24. November 1933 (SaBremR-ReichsR 7833-b-1) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Gefängnis" durch das Wort „Freiheitsstrafe" ersetzt.
2. In Absatz 3 werden die Worte „einhundertfünfzig Deutsche Mark oder mit Haft" durch die Worte „fünfhundert Deutsche Mark oder mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen" ersetzt.

Artikel 24

Reichsnaturschutzgesetz

Das Reichsnaturschutzgesetz vom 26. Juli 1935 (SaBremR-ReichsR 790-a-1), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes zur Änderung des Reichsnaturschutzgesetzes und anderer naturschutzrechtlicher Bestimmungen vom 11. Mai 1965 (Brem.GBl. S. 99), wird wie folgt geändert:

In § 21 wird das Wort „Gefängnis" durch das Wort „Freiheitsstrafe" ersetzt.

Artikel 25

Gesetz über den Fischereischein

Das Gesetz über den Fischereischein vom 19. April 1939 (SaBremR-ReichsR 793-b-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 1968 (Brem.GBl. S. 35), wird wie folgt geändert:

In § 4 wird das Wort „einhundertfünfzig" durch das Wort „fünfhundert" und das Wort „Haft" durch die Worte „Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen" ersetzt.

Artikel 26

Erste Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über den Fischereischein

Die Erste Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über den Fischereischein vom 21. April 1939 (SaBremR-ReichsR 793-b-2) wird wie folgt geändert:

§ 4 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„Personen, die wegen eines Verbrechens zu einer Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt oder unter Polizeiaufsicht gestellt sind;"

Artikel 27

Polizeiverordnung über die Einrichtung und den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien (Bäckereiverordnung)

Die Polizeiverordnung über die Einrichtung und den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien (Bäckereiverordnung) vom 11. März 1938 (SaBremR 8053-b-3) wird wie folgt geändert:

In § 22 wird das Wort „einhundertfünfzig" durch das Wort „fünfhundert" ersetzt; die Worte „an deren Stelle ersatzweise Haftstrafe tritt" sowie der Beistrich jeweils vor und nach diesen Worten werden gestrichen.

Zweiter Abschnitt

Überleitungs- und Schlußvorschriften

Artikel 28

Überleitung von Geldstrafdrohungen bei Übertretungen

Ist im Landesrecht wegen einer Übertretung Geldstrafe mit einem Höchstmaß von weniger als fünfhundert Deutsche Mark angedroht, so tritt an die Stelle des bisherigen Höchstmaßes dieser Geldstrafe das Höchstmaß von fünfhundert Deutsche Mark.

Artikel 29

Überleitung von Freiheitsstrafdrohungen

Ist im Landesrecht für Vergehen oder Übertretungen als Strafe Gefängnis oder Haft angedroht, so tritt an die Stelle dieser Strafen Freiheitsstrafe.

Artikel 30

Mindest- und Höchstmaße

(1) Ist Gefängnis ohne besonderes Höchstmaß oder mit einem Höchstmaß von mehr als zwei Jahren angedroht, so beträgt das Höchstmaß der Freiheitsstrafe zwei Jahre. Ist Haft ohne besonderes Höchstmaß angedroht, so beträgt das Höchstmaß der Freiheitsstrafe sechs Wochen.

(2) Ist Gefängnis oder Haft mit einem besonderen Mindest- oder Höchstmaß angedroht, so gilt dieses Mindest- oder Höchstmaß auch für die Freiheitsstrafe, soweit sich aus Absatz 1 Satz 1 nichts anderes ergibt.

Artikel 31

Wahlweise Androhung von Freiheitsstrafen

Sind Gefängnis, Haft oder eine andere Freiheitsstrafe wahlweise angedroht, so tritt an deren Stelle Freiheitsstrafe. Ist in diesen Fällen das Mindestmaß der Haftstrafe oder Höchstmaß der Gefängnisstrafe besonders bestimmt, so gilt dieses Höchst- oder Mindestmaß auch für die Freiheitsstrafe, soweit Artikel 32 Abs. 1 Satz 1 nichts anderes bestimmt. Das Mindest- oder Höchstmaß einer anderen Freiheitsstrafe bleibt unberücksichtigt.

Artikel 32

Androhung von Ersatzfreiheitsstrafe

Besondere Bestimmungen über Art und Dauer einer Ersatzfreiheitsstrafe, die an die Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe treten soll, sind nicht mehr anzuwenden.

Artikel 33

Nebenfolgen einer früheren Verurteilung

Ist vor dem 1. April 1970 eine öffentlich-rechtliche Leistung wegen einer Verurteilung versagt oder nicht beantragt worden, die vom 1. April 1970 an keinen Versagungsgrund mehr darstellt, so hat es damit sein Bewenden, wenn der Versagungsbescheid unanfechtbar geworden oder die Frist für den Antrag abgelaufen ist.

Artikel 34

Fortgeltung von Ermächtigungen

Vorschriften in Rechtsverordnungen, die durch dieses Gesetz geändert werden, können durch den Verordnungsgeber im Rahmen der bestehenden Rechtsetzungsermächtigungen geändert oder aufgehoben werden.

Artikel 35

Verweisungen

Soweit in anderen Vorschriften auf Vorschriften verwiesen wird, die durch dieses Gesetz oder durch das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts geändert werden, treten an deren Stelle die geänderten Vorschriften.

Artikel 36

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1970 in Kraft.

Begründung

I

Allgemeines:

Der vorliegende Entwurf eines Gesetzes „Zur Anpassung des Landesrechts an das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts" hat zum Ziel, das Bremische Landesrecht an die durch das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts (1. Str.RG) vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) im Nebenstrafrecht getroffenen Veränderungen anzupassen.

Das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts, das am 1. April 1970 in vollem Umfang in Kraft tritt, enthält wesentliche Änderungen des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches, welche erhebliche Auswirkungen auf das Nebenrecht des Bundes und der Länder haben. Die Einführung der Einheitsstrafe, der Wegfall des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte, die Vorschriften über die Nebenfolgen bestimmter Verurteilungen und andere neue Vorschriften erfordern die Änderung zahlreicher nebenrechtlicher Bestimmungen.

Der Bundesgesetzgeber hat die erforderlichen Änderungen überwiegend im Wege der Einzelanpassung in den Artikeln 14 ff. des 1. StrRG vorgenommen, daneben hat er auch Generalklauseln (Artikel 4 bis 8 des 1. StrRG) verwandt.

Im Folgenden werden zusammenfassend die wesentlichen Gesichtspunkte dargelegt, die für die Anpassung des Nebenrechts des Landes Bremen an das Erste Strafrechtsreformgesetz maßgebend sind und die auch den Artikeln 14 ff und 4 bis 8 des 1. StrRG zugrunde liegen:

1. a) Die Einführung der Freiheitsstrafe, die anstelle der bisherigen Strafdrohungen Zuchthaus, Gefängnis, Einschließung und Haft tritt, erfordert es, die Strafdrohungen in landesrechtlichen Straftatbeständen an die neue Strafdrohung „Freiheitsstrafe" anzugleichen. Aus Gründen der Rechtsklarheit schlägt der Entwurf vor, die Angleichung für die Gesetze möglichst lückenlos durch Einzelanpassung vorzunehmen. Die zusätzliche Aufnahme von Generalklauseln in den Artikeln 29 bis 35 war gleichwohl geboten, um Auffangtatbestände zu schaffen, aber auch um die Strafdrohungen in Verordnungen erfassen zu können. Der Entwurf sieht bis auf wenige Ausnahmen davon ab, auch Verordnungen anzugleichen, weil bei der geringen Bedeutung der Verordnungen eine Generalklausel genügt und das Gesetz darüber hinaus von einer erheblichen Zahl weiterer Anpassungsvorschriften entlastet bleibt. Für die Fälle, in denen eine Verordnung angepaßt wurde, bestimmt Artikel 34 des Entwurfs, um eine „Versteinerung" der Verordnungen zu vermeiden, ausdrücklich, daß dem Verordnungsgeber trotz Aufnahme der Verordnung in das Anpassungsgesetz im Rahmen seiner Rechtsetzungsgewalt die Aufhebungs- und Änderungsbefugnis erhalten bleibt.

   b) Angepaßt werden müssen die Vorschriften des Landesrechts, in denen — wie z. B. in § 151 Abs. 1 Nr. 2 des Bremischen Beamtengesetzes — an die Verhängung einer Zuchthausstrafe Rechtsfolgen geknüpft sind. An deren Stelle muß jetzt auf die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr wegen eines Verbrechens abgestellt werden.

2. Das Strafgesetzbuch kennt vom 1. April 1970 ab in seinen §§ 31 bis 33 nur noch den Verlust der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit und des Wahlrechts sowie keine dauernde, sondern nur noch eine zeitige Minderung dieser Rechte. Die Beseitigung der Bestimmungen über den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte hat für das Landesrecht weitgehende Folgen, weil an den Besitz oder Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte in zahlreichen Gesetzen bestimmte Rechtsfolgen geknüpft sind. So hängt z. B. das Wahlrecht bei den Wahlen für die Bürgerschaft nach der jetzigen Regelung in § 2 Buchstabe b des Wahlgesetzes für die Bürgerschaft unter anderem davon ab, daß dem Wähler die bürgerlichen Ehrenrechte nicht aberkannt sind.
   Solche Vorschriften müssen entweder ersatzlos gestrichen werden oder es muß, soweit dies sachgerecht erscheint, künftig anstatt auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf den tatsächlichen Besitz der Amtsfähigkeit, des Wahlrechts oder der Wählbarkeit abgestellt werden. Da eine Rechtsminderung der vorbezeichneten Art nur in bestimmten Fällen automatisch mit der Verurteilung zu schwerer Strafe eintritt, kommt schließlich auch die Anknüpfung an eine Mindeststrafhöhe in Betracht. Für jeden Sachbereich muß im einzelnen geprüft werden, ob und inwieweit es geboten ist, einen Straftäter von der Wahrnehmung gesteigerter Gemeinschaftsaufgaben auszuschließen oder ihm besondere Erlaubnisse und Berechtigungen zu versagen.
   Die Entscheidung richtet sich nach der Bedeutung der Gemeinschaftsaufgabe oder — in den Fällen, in denen es um besondere Berechtigungen geht — danach, ob die Ausübung einer besonderen Erlaubnis oder Berechtigung durch den Täter im Hinblick auf gegebene Gemeinschaftsinteressen unvertretbar erscheint.
3. In den Bereich der anzupassenden Vorschriften sind ferner die Bestimmungen einzubeziehen, die durch entsprechende Regelungen des Bundesrechts entbehrlich geworden sind.
   a) So sind Vorschriften zu streichen, nach denen bei Vorliegen mildernder Umstände auf Geldstrafe erkannt werden kann, weil durch § 14 StGB neue Fassung die Möglichkeit, auf eine Geldstrafe zu erkennen, ganz allgemein erweitert worden ist, um die kurzfristige Freiheitsstrafe so weit wie möglich zu vermeiden.
   b) Sondervorschriften über Ersatzfreiheitsstrafen sind wegen § 29 StGB neue Fassung überflüssig und können daher ebenfalls gestrichen werden.

II

Zu den einzelnen Artikeln

Zu Artikel 1: Wahlgesetz für die Bürgerschaft (Landtag)

Die Änderungen in § 2 Buchstabe b und in § 5 Absatz 1 und 2 sind durch die Neufassung der §§ 30 bis 32 StGB veranlaßt. Sie entsprechen der für das Bundeswahlgesetz in § 13 Nr. 2 und § 16 Abs. 2 Nr. 3 getroffenen Neuregelung (vgl. Artikel 14 des 1. StrRG).

Zu Nummer 1:

Die Formulierung in § 2 Buchstabe b „wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt" bezweckt, auch diejenigen Personen vom Wahlrecht auszuschließen, denen das Bundesverfassungsgericht dieses Recht aberkannt hat.

Durch die Wendung „das Wahlrecht nicht besitzt" wird dem Umstand Rechnung getragen, daß künftig auf den aktuellen Besitz und nicht auf den Verlust dieser Fähigkeit abzustellen ist.

Zu Nummer 2:

Es ist erforderlich, die Bestimmungen über die Wählbarkeit in die Bürgerschaft so zu fassen, daß dem Ansehen der Volksvertretung Rechnung getragen wird. Die Einschränkung, welche sich früher bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte ergab, findet heute ihren Ausdruck in dem Erfordernis, daß nur wählbar ist, wer die Fähigkeit hat, sowohl Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen als auch öffentliche Ämter zu bekleiden. Bei der Kasuistik des § 31 StGB neue Fassung ist eine solche Konkretisierung der Fähigkeiten für den Einzelfall erforderlich.

Zu Artikel 2: Bremisches Beamtengesetz

Die vorgeschlagene Änderung der §§ 49, 151 Abs. 1 Nr. 2 und des § 153 Abs. 1 Nr. 3 entsprechen den durch Artikel 18 und 19 des 1. StrRG für das Beamtenrechtsrahmengesetz und das Bundesbeamtengesetz getroffenen Regelungen. Gleiche Vorschriften sind in den Anpassungsgesetzen der übrigen Bundesländer enthalten.

Die Neufassung der §§ 49, 151, 153 berücksichtigt auch die Reform der Staatsschutzdelikte durch das Achte Strafrechtsänderungsgesetz und paßt das Beamtenrecht insoweit auch terminologisch an.

Zu Artikel 3: Bremisches Personalvertretungsgesetz

Zu Nummern 1 und 2:

Die Neufassung des § 9 Abs. 1 und des § 10 Abs. 2 entspricht der Änderung des Personalvertretungsgesetzes des Bundes durch Artikel 21 des 1. StrRG. Sie ist eine Folge der Neufassung der §§ 31 ff StGB. Der Entwurf stellt anstelle der bisherigen Regelung ersatzweise auf den Besitz des Rechtes ab, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen. Die ersatzlose Streichung der bisherigen Einschränkung des Wahlrechts zur Personalvertretung bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erscheint wegen der Bedeutung, die eine Personalvertretung hat, nicht gerechtfertigt. Die Anpassungsgesetze der übrigen Bundesländer enthalten entsprechende Vorschriften.

Zu Nummer 3:

Die Änderungen in § 68 sind durch die Einführung der Freiheitsstrafe durch den Bundesgesetzgeber veranlaßt.

Zu Artikel 4: Polizeigesetz

Die Änderung in § 49 Abs. 1 Buchstabe c Nr. 1 entspricht der Änderung des Bundesgesetzes über den unmittelbaren Zwang in der Fassung des Artikels 17 des 1. StrRG und zieht die Folgerung daraus, daß das 1. Strafrechtsreformgesetz wohl die Haftstrafe beseitigt hat, nicht aber den Strafarrest, der als besondere Form des Freiheitsentzuges bestehen bleibt und nicht unter die „Freiheitsstrafe" fällt.

Zu Artikel 5: Gesetz über die Berufsvertretung und Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker (Kammergesetz für die Heilberufe -HKG-)

Zu Nummer 1 und 2:

Die Änderungen in § 14 Abs. 1 Buchstabe b und § 15 Abs. 1 sind durch die Neufassung der §§ 31 bis 33 StGB veranlaßt. Die ersatzlose Streichung der Wirkungen, welche der Verlust der bürgerlichen Ehren-

rechte mit sich brachte, erscheint bei der Bedeutung der in weitem Umfang gesteigerten Gemeinschaftsaufgaben, auf die sich dieses Gesetz bezieht, nicht angebracht. Wegen der weiteren Erwägungen wird auf die Begründung zu Artikel 1 zu Nr. 1 und 2 verwiesen.

Zu Nummer 3:

Die Streichung des bisherigen Absatzes 2 in § 29 ist vorgesehen, um eine unnötige brandmarkende Nebenfolge für den Verurteilten durch Veröffentlichung des Urteils zu vermeiden. Da die Veröffentlichung nach dieser Vorschrift keinen Akt der Wiedergutmachung für den Verletzten darstellt, besteht keine Notwendigkeit, die Vorschrift beizubehalten.

Zu Artikel 6: Bauordnung für die Stadt Bremen und das Landgebiet

Die Anhebung des Höchstbetrages der Geldstrafe für diese Übertretung entspricht der im Artikel 28 des Entwurfs vorgesehenen generellen Umstellung und Anhebung der Geldstrafe für landesrechtliche Übertretungen auf den Betrag von fünfhundert Deutsche Mark.

Der Ersatz des Wortes „Haft" durch das Wort „Freiheitsstrafe" ist erforderlich, weil das 1. Strafrechtsreformgesetz die einheitliche Freiheitsstrafe eingeführt und die Haftstrafe beseitigt hat. Die Anpassung entspricht auch Artikel 29 des Entwurfs.

Das Höchstmaß der Freiheitsstrafe stimmt mit der Regelung in Artikel 30 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs überein.

Im Hinblick auf die vorgesehene Neuregelung und die begrenzte Bedeutung der Staffelbauordnung erscheint es vertretbar, § 41 Satz 1 dieses Gesetzes nicht ausdrücklich anzupassen, zumal da die „vorübergehende" Lücke durch die Generalklauseln der Artikel 30, 31 und 32 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs geschlossen wird.

Zu Artikel 7: Verordnung über die Einstellung von Kraftfahrzeugen

Die Erwägungen für die Anhebung der Geldstrafe sind die gleichen wie in der Begründung des ersten Absatzes zu Artikel 6, auf sie wird verwiesen.

Die Notwendigkeit, die Worte „im Falle der Uneinbringlichkeit mit entsprechender Haft" zu streichen, folgt aus § 29 StGB in der vom 1. April 1970 ab geltenden Fassung. Aufgrund dieser Vorschrift sind landesrechtliche Regelungen über Ersatzfreiheitsstrafen entbehrlich und aufzuheben. Diese Folgerung zieht auch Artikel 32 des Entwurfs.

Zu Artikel 8: Antennengesetz (Außenluftleiter)

Die Erwägungen für die Anhebung der Geldstrafe sind die gleichen wie in der Begründung zu Artikel 6.

Die Ersetzung der Strafdrohung „Haft" durch „Freiheitsstrafe" ist die Folge der Beseitigung der Haftstrafe durch das 1. Strafrechtsreformgesetz. Die neue Fassung entspricht der Regelung in Artikel 29 des Entwurfs.

Das Höchstmaß der Freiheitsstrafe „bis zu zwei Wochen" entspricht der Regelung in Artikel 30 Abs. 2 Satz 1 des Entwurfs.

Zu Artikel 9: Verordnung über Garagen und Einstellplätze (Reichsgaragenordnung)

Wegen der Art der Strafe und der Höhe der Geldstrafe wird auf die Begründung zu den Artikeln 6 und 8 verwiesen.

Das Höchstmaß der Freiheitsstrafe „bis zu sechs Wochen" entspricht der Regelung in Artikel 30 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs.

Zu Artikel 10: Gesetz, betreffend den Schutz von Baudenkmälern und Straßen- und Landschaftsbildern

Hier gilt das gleiche wie bei der Begründung zu Artikel 9.

Zu Artikel 11: Bremisches Wassergesetz

Die Änderung in § 136 Abs. 1 und 2 ist die Folge der Einführung der Freiheitsstrafe und der Beseitigung der Gefängnisstrafe.

Zu Artikel 12: Verordnung, betreffend das Verbot des Absingens und Spielens nationalsozialistischer oder die Völkerverständigung gefährdender Lieder und Märsche

Die Änderung in § 5 ist wegen der Neufassung des § 29 StGB geboten. Eine gesetzliche „Versteinerung" der Verordnung tritt durch die Änderung im Rahmen dieses Gesetzes nicht ein, einmal, weil die bundesgesetzliche Regelung die Verordnung ohnehin erfaßt, zum anderen beugt Artikel 34 des Entwurfs allgemein einer möglichen Versteinerung vor.

Zu Artikel 13: Gesetz über Totalisatoren und Lotterien

Zu Artikel 14: Gesetz über die Führung akademischer Grade

Zu Artikel 15: Gesetz über das Schulwesen der Freien Hansestadt Bremen

Die Änderungen in den Artikeln 13, 14 und 15 sind die Folge der Einführung der einheitlichen Freiheitsstrafe und der Beseitigung der Gefängnisstrafe.

Zu Artikel 16: Gesetz über die Presse (Pressegesetz)

Die Änderungen in § 9 sind redaktioneller Natur; sie sind die Folge der Neufassung der §§ 31 bis 33 StGB. Die Landesjustizverwaltungen hatten zunächst in der jeweiligen — dem § 9 Abs. 1 Nr. 2 des Bremischen Pressegesetzes entsprechenden — Vorschrift lediglich auf den Besitz der Amtsfähigkeit als Anknüpfungspunkt anstelle des bisherigen Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte abstellen wollen. Hiergegen hat namentlich die Behörde für Inneres in Hamburg Bedenken erhoben, die dahin gehen, daß die Beschränkung auch auf den Besitz des aktiven und passiven Wahlrechts erstreckt werden sollte. Die Regierungsvorlagen von Rheinland-Pfalz und Hamburg haben dieser Anregung bereits Rechnung getragen. Im Einvernehmen mit dem Senator für Inneres wird der Vorschlag auch in diesen Entwurf übernommen.

§ 13 Abs. 2 und § 16 Abs. 1 und 3 waren an die Änderung der Einziehungsvorschriften durch das EGOWiG anzupassen und werden aus redaktionellen Gründen mit in dieses Gesetz aufgenommen. Das Institut der Unbrauchbarmachung nach § 41 StGB alte Fassung hat seine bisherige Bedeutung verloren. Wenn die Unbrauchbarmachung einer Schrift genügt, behält nach neuem Recht der Richter die Einziehung vor und weist den Betroffenen an, die Schrift unbrauchbar zu machen (§ 40 b Abs. 2 StGB). Nur wenn die Anweisung nicht befolgt wird, wird die Schrift nachträglich eingezogen. § 13 Abs 2, § 16 Abs. 1 und § 17 Abs. 2 müssen daher entsprechend angepaßt werden, namentlich ist in § 17 Abs. 2 anstelle der Anordnung der Unbrauchbarmachung auf den Vorbehalt der Einziehung als Ausschlußgrund für eine Entschädigung abzustellen.

In § 18 zieht der Entwurf sodann für das Pressegesetz die Folgerungen, die sich aus der in Artikel 1 des Achten Strafrechtsänderungsgesetzes vom 25. Juni 1968 (BGBl. I S. 741) enthaltenen Neuregelung des Staatsschutzrechts ergeben.

Die Änderungen in den §§ 20, 21 sind durch die Einführung der Freiheitsstrafe notwendig geworden.

Zu Artikel 17: Gesetz über die Bestellung von Treuhändern für Vermögen unter Vermögenskontrolle (Treuhändergesetz)

Die Änderung in § 15 ist durch die Einführung der Freiheitsstrafe und Beseitigung der Haftstrafe veranlaßt.

Zu Artikel 18: Bremisches Richtergesetz

Die Fassung des § 45 muß wegen der allgemeinen Regelung in § 14 StGB neue Fassung geändert werden.

Zu Artikel 19: Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure

Die Änderung in § 3 Abs. 2 Nr. 1 beruht auf der Beseitigung des Instituts des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte. Es erscheint hier unnötig, ersatzweise auf die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter abzustellen, da davon auszugehen ist, daß unwürdige Personen nicht öffentlich bestellt werden.

Zu Artikel 20: Gesetz über die Arbeitnehmerkammern im Lande Bremen

Die Änderungen in § 7 beruhen einmal auf der Beseitigung des Instituts des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte, zum anderen darauf, daß der Besitz des Wahlrechts weiterhin erforderlich bleibt. Da die Arbeitnehmerkammern gesteigerte Gemeinschaftsaufgaben wahrnehmen, ist Voraussetzung, daß an der Wahl nur Mitglieder teilnehmen, die das Wahlrecht besitzen.

Zu Artikel 21: Verordnung über Ausnahmen von der Sonntagsruhe in Gewerbebetrieben und im Handelsgewerbe

Die Streichung in § 31 ist wegen der Neufassung des § 29 StGB notwendig.

Zu Artikel 22: Gesetz über die staatliche Anerkennung von chemisch-technischen Assistenten

Die Änderung in § 12 Abs. 1 ist durch die Einführung der Freiheits- und Beseitigung der Haftstrafe veranlaßt.

Zu Artikel 23: Tierschutzgesetz

Zu Nummer 1:

Die Änderung in § 9 Abs. 1 und 2 ist durch die Einführung der Freiheits- und die Beseitigung der Gefängnisstrafe veranlaßt.

Zu Nummer 2:

Die Anhebung der Geldstrafe auf fünfhundert Deutsche Mark in § 9 Abs. 3 entspricht der Regelung in Artikel 28 des Entwurfs. Der Ersatz des Wortes „Haft" durch das Wort „Freiheitsstrafe" wird notwendig wegen der Einführung der Freiheits- und Beseitigung der Haftstrafe.

Das Höchstmaß der Freiheitsstrafe bei bisher unbestimmter Haftstrafdrohung beträgt entsprechend Artikel 30 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs sechs Wochen.

Zu Artikel 24: Reichsnaturschutzgesetz

Die Änderung in § 21 ist durch die Einführung der Freiheits- und Beseitigung der Gefängnisstrafe veranlaßt.

Zu Artikel 25: Gesetz über den Fischereischein

Die Änderungen in § 4 beruhen darauf, daß

1. entsprechend Artikel 28 des Entwurfs der Höchstbetrag der Geldstrafe auf fünfhundert Deutsche Mark angehoben wird,
2. anstelle der Haftstrafe nunmehr die Freiheitsstrafe tritt.

Zu Artikel 26: Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über den Fischereischein

Die Änderung ist die Folge des Wegfalls des Instituts des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte, als Bezugspunkt gilt nunmehr die Bestrafung wegen eines Verbrechens oder Stellung unter Polizeiaufsicht.

Zu Artikel 27: Polizeiverordnung über die Einrichtung und den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien (Bäckereiverordnung)

Die Änderung in § 22 entspricht, soweit sie das Höchstmaß der Geldstrafe betrifft, der Regelung des Artikels 28 des Entwurfs.

Die Streichung der Worte „an deren Stelle ersatzweise Haftstrafe tritt" ist wegen der Neufassung des § 29 StGB notwendig.

Eine gesetzliche „Versteinerung" der Verordnung tritt — insbesondere im Hinblick auf Artikel 34 des Entwurfs — durch diese Änderungen nicht ein.

Zu Artikel 28: Überleitung der Geldstrafendrohungen bei Übertretungen

Durch die Vorschrift sollen im Wege der Generalanpassung sämtliche Übertretungstatbestände des Landesrechts an die Geldstrafendrohung des Bundesrechts angepaßt werden, das seit dem Zweiten Straßenverkehrssicherungsgesetz vom 26. November 1964 (BGBl. I S. 921) die Strafdrohung bei Übertretungen von einhundertfünfzig auf fünfhundert Deutsche Mark erhöht hat. Von der Überleitungsvorschrift des Artikel 28 werden alle Landesgesetze erfaßt, in denen Übertretungen enthalten sind, soweit die Vorschriften nicht im Wege der Einzelanpassung umgestellt werden.

Die Vorschrift ist ferner von Bedeutung für die im Verordnungsrecht vorgesehenen Übertretungstatbestände, welche in diesem Gesetz nicht angepaßt werden, und für das vorkonstitutionelle Landesrecht.

Zu Artikel 29: Überleitung von Freiheitsstrafdrohungen

Die Vorschrift ist Artikel 4 des 1. StrRG nachgebildet und findet eine Parallele in den Anpassungsgesetzen der übrigen Bundesländer.

Mit ihr wird das Landesrecht im Wege der Generalanpassung an das neue System der Freiheitsstrafe nach dem 1. Strafrechtsreformgesetz angepaßt. Die Anpassung ist nicht nur notwendig wegen § 5 EGStGB neue Fassung, sondern auch, um die Rechtseinheit zwischen Bund und Ländern, aber auch den Ländern untereinander zu wahren. Schließlich ist die Vorschrift Auffangtatbestand. Denn mit ihrer Hilfe werden auch die Strafdrohungen in Verordnungen erfaßt, die in diesem Gesetz nicht genannt sind, ohne daß für sie die Gefahr einer gesetzlichen „Versteinerung" besteht.

Zu Artikel 30: Mindest- und Höchstmaße

Die Vorschrift findet ihr Vorbild in Artikel 5 des 1. StrRG und hat eine Parallele in den Anpassungsgesetzen der anderen Bundesländer. Mit ihr wird bezweckt, Schwierigkeiten zu vermeiden, die sich aus der Generalumstellung hinsichtlich der Mindest- und Höchstmaße der Strafdrohungen ergeben könnten.

Zu Artikel 31: Wahlweise Androhung von Freiheitsstrafen

Die Vorschrift dient gleichfalls der Vermeidung von Anpassungsschwierigkeiten. Sie ist Artikel 6 des 1. StrRG nachgebildet.

Zu Artikel 32: Androhung von Ersatzfreiheitsstrafe

Die dem Artikel 7 des 1. StrRG nachgebildete Vorschrift hat im wesentlichen klarstellenden Charakter.

Zu Artikel 33: Nebenfolgen einer früheren Verurteilung

Die Vorschrift deckt sich mit der Überleitungsvorschrift des Artikels 90 Abs. 4 des 1. StrRG.

Zu Artikel 34: Fortgeltung von Ermächtigungen

Diese Bestimmung soll vermeiden, daß durch Änderungen im Rahmen dieses Gesetzes Rechtsverordnungen gesetzlich „versteinert" werden. Mit ihr wird dem Verordnungsgeber weiterhin die Möglichkeit eröffnet, im Rahmen seiner Rechtsetzungsbefugnis von ihm selbst geschaffene Bestimmungen in Verordnungen aufzuheben oder zu ändern. Wichtig ist diese Bestimmung insbesondere im Hinblick auf die vorgesehene Umstellung von Übertretungstatbeständen — die sich häufig in Verordnungen befinden — auf Ordnungswidrigkeiten.

Zu Artikel 35: Verweisungen

Die Vorschrift hat klarstellenden Charakter und soll Auslegungsschwierigkeiten vermeiden helfen.

Zu Artikel 36: Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes und schlägt im Interesse der Gesetzesklarheit hierfür einen festen Termin vor. Es drängt sich auf, diesen mit dem Inkrafttreten des 1. Strafrechtsreformgesetzes auf den 1. April 1970 festzulegen.

Es ist davon Abstand genommen worden, eine dem Artikel 94 des 1. StrRG entsprechende Überleitungsvorschrift in das Gesetz aufzunehmen, weil keine Fälle bekannt sind, in denen sich die Frist nach dem neuen Recht verkürzen würde. Dafür in Betracht kämen allenfalls Fälle, in denen bisherige Verbrechens- in Vergehenstatbestände und Vergehens- in Übertretungstatbestände oder Ordnungswidrigkeiten umgewandelt werden. Die erste Möglichkeit entfällt, weil das bremische Landesrecht keine Verbrechenstatbestände enthält, für die zweite Gruppe besteht deshalb kein Bedürfnis, weil die Umwandlung von Vergehen in Übertretungen nicht mehr in Frage kommt und für die Umwandlung von Vergehen oder Übertretungen in Ordnungswidrigkeiten eine Sonderregelung bereits in dem Anpassungsgesetz zum Ordnungswidrigkeitengesetz vorgesehen ist.

Carl Schünemann Bremen